

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Vacha vom 06. Januar 2015, hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Vacha werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungen nach Satz 2 Buchstabe a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührensschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührensschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - Umbettung und/ oder Ausbettung einer Leiche/ Urne;
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Friedhofskirche Vacha | 80,00 €, |
| b) Trauerhalle Oberzella | 50,00 €, |
| c) Trauerhalle Wölferbütt | 50,00 €, |
| d) Trauerhalle Martinroda | 50,00 €. |

§ 6

Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|-----------|
| a) Reihengrab | 601,00 €, |
| b) Urnenreihengrab | 281,00 €, |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| c) Urnenreihengrab (Rasen) | 361,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsanlage | 264,00 € |

Zusätzlich werden die tatsächlichen Herstellungskosten der jeweiligen Urnengemeinschaftsanlage werden anteilig für ein Grab in Rechnung gestellt.

§ 7

Ermäßigung für Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten

Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach § 6 um 40 % ermäßigt.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab | 1.423,00 € |
| b) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab | 388,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab pro Jahr | 47,00 € |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab pro Jahr | 19,00 € |

§ 9

Bestattungsgebühren

Pro Bestattungsfall wird eine Bestattungsgebühr von 89,00 € erhoben.

§ 10

Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren werden je nach Inanspruchnahme einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Leistungen erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für bestehende Gräber | 20,00 € |
| b) Ausstellen der Berechtigungskarten für Gewerbetreibende | 40,00 € |
| c) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 20,00 € |

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- der Stadt Vacha vom 01.03.2005, Änderung vom 07.01.2008,
- der Gemeinde Wölferbütt vom 08.06.1995, Änderung vom 12.10.2000,
- der Gemeinde Martinroda vom 05.12.2013,
- der Kirchgemeinde Völkershäusen vom 07.06.2013 außer Kraft.

Vacha, den 06. Januar 2015



Martin Müller
Bürgermeister
Stadt Vacha

